

B 23.08.00

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
GI	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
0,8	Grundflächenzahl	
9,0	Baumassenzahl	
	BAUWEISE / BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BBauG
	Baugrenze	
a	abweichende Bauweise	
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NÜTZUNG	§ 9 (1) 10 BBauG
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	
S	Sichtflächen	
A	Schutzabstände zur BAB	
L	Logierfläche	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	Strassenverkehrsfläche mit Gehwegen	
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Strassenbegrenzungslinie	
	VERSORGUNGSLÄCHEN	§ 9 (1) 12 BBauG
	Elektrizität	
	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLÄCHEN	§ 9 (1) 13 BBauG
	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen	
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 (1) 14 BBauG
	Pumpstation Abwasser	
	Regenrückhaltebecken	
	öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) 15 BBauG
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BBauG
	Wasserflächen	
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BBauG
	Flächen für die Forstwirtschaft	
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES MIT KENNZEICHNUNG DER "IMMISSIONSSCHUTZZONE" (z.B. II siehe Teil B-Text-Ziffer 5)	§ 9 (1) 24 BBauG
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DECK-ERHALTUNG	§ 9 (1) 25a BBauG
	FH max.	§ 9 (2) BBauG
	Firshöhe (als Höchstgrenze)	
	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23.08.00	§ 9 (7) BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG	§ 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenzen
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Böschungen
	Höhenstufenlinien
	künftig entfallende Bäume und Sträucher (Knicks)
	Fuß- und Wanderwege innerhalb von Forstflächen
	Höhenpunkte
	Bemalung
	beispielhafte Anordnung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Verkehrsflächen (siehe Teil B-Text-Ziffer 6.2)
	Bushalteebecht
	künftig entfallende Einzelbäume und Baumgruppen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHEN

	WALDSCHUTZABSTAND NACH § 32 Abs. 4 LWaldG in V. § 3 LV zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden
	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind (Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen) nach § 9 Abs. 5 BBauG

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 23.08.00 ROGGENHORST / STIEGKOPPEL

Bundesgesetz (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2251) und 9. Abs. Bundesgesetz (BauG) in Verbindung mit § 82 der Landesverordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. 12. 1986 (LVBBl. Nr. 5 S. 98), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17. 12. 1988 und vom 29. 01. 1989 (Sonderbeschlüsse) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.08.00 für das Gebiet Roggenhorst / Stiegekoppel beschlossen:

§ 1 Der Bebauungsplan Nr. 23.08.00 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) im Anhang.

§ 2 Mit Erlaß vom 19. 4. 1988, Az. N 800-5243-300, der Innenminister gemäß § 11 BauG gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.08.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Satzung ist demnach verbindlich.

§ 3 Diese Satzung wird hiermit aufgestellt.

§ 4 Erworben und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24. 3. 1983.

§ 5 Der schadenfreie Bestand am 1. 3. 1987 sowie der genehmigten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig berücksichtigt.

§ 6 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 7 Abs. 2 BauG (1986/1987) ist zum 23. 9. 1983 durchgeführt worden.

§ 7 Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23.08.00 ist dementsprechend am 13. Jan. 1988 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen worden.

§ 8 Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23.08.00 ist dementsprechend am 13. Jan. 1988 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen worden.

§ 9 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 11. 12. 1988 genehmigt.

§ 10 Dieser Bebauungsplan (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) ist am 8. 7. 1988 mit der beauftragten Beauftragung des Planes des Innenministers vom 19. 4. 1988 (Az. N 800-5243-300) in den Geltungsbereich des Landesgesetz über die Zuständigkeit der Landesregierung für die Beauftragung von Planungen über die Zusammenfassung von Gebieten zum Bebauungsplan übergeben worden.

TEIL A - PLANZEICHNUNG -

Es gilt die BauNVO von 1977 (BGBl. Seite 1763) in Anwendung der Planzeichen Verordnung 1981

**TEXT TEILWEISE UNGÜLTIG!
SIEHE ÄNDERUNG 23-08-02**

TEIL B - TEXT - siehe Anlage

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in dem Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

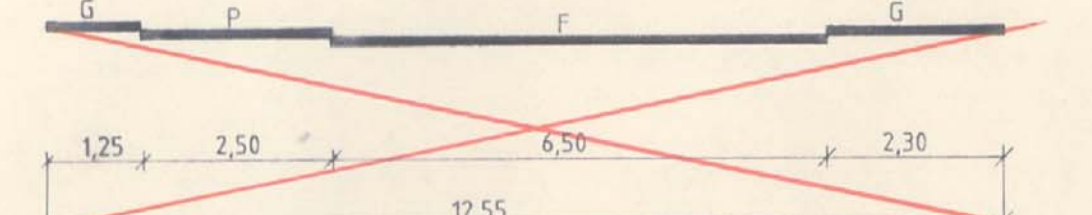
**UNGÜLTIG
URPLAN
SIEHE ÄNDERUNG 23-08-02**

**SIEHE AUCH
B-PLAN 23.08.02**

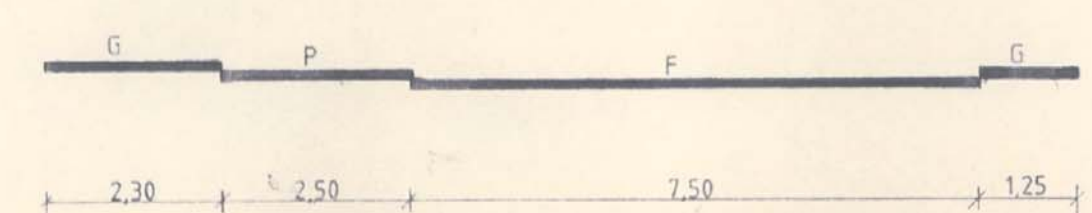
**SIEHE AUCH
B-PLAN 23.08.02**

STRASSENPROFIL M 1 : 100

STRASSE 593 TUCHSCHERERSTRASSE



STRASSE 591 SPENGLERSTR., STEINBRÜCKERSTR.



G = Gehweg, P = Parkstreifen, F = Fahrbahn

Kreis Stormarn

Gemarkung Schönböcken
Flur 5

N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck, Aug. 1983

BAUGAUSSCHUSS
SITZUNG VOM 19. 10. 87
PROTOKOLL-NR. 11 01

SENAT
SITZUNG VOM 21. 10. 87
PROTOKOLL-NR. 23 01

BÜRGERSCHAFT
SITZUNG VOM 23. 10. 87
PROTOKOLL-NR. 83 01